

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Hungen - Ertüchtigung von Bahnübergängen im Stadtgebiet“, Bahn-km 20,795 bis 22,866 der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen in der Stadt Hungen

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main (Planfeststellungsbehörde) vom 26.01.2026, Az. 551ppb/049-2022#023 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG, Regionalbereich Mitte.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 27.02.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 12.03.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Ertüchtigung der Bahnübergänge Hungen I in Bahn-km 20,860, Hungen II in Bahn-km 21,308, Hungen in Bahn-km 22,230, Hungen III in Bahn-km 22,538 und Hungen IV in Bahn-km 22,830“ in der Gemeinde Hungen, Landkreis Gießen, Bahn-km 20,795 bis 22,866 der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Bauliche Änderung der Bahnübergänge

- Hungen I, Bahn-km 20,860, Nordsternweg
- Hungen II, Bahn-km 21,308, Königsberger Straße
- Hungen, Bahn-km 22,230, Obertorstraße

- Hungen III, Bahn-km 22,538, Fußweg von Friedberger Straße in Richtung Beethovenstraße
- Hungen IV, Bahn-km 22,830, Zufahrt zur Kleingartenanlage Müllerweg
- sowie
- Rückbau der zerschnittenen (Gleisvorsos) und stillgelegten Gleise 6 - 11 in Bahn-km 21,328 - 22,191
- Rückbau der stillgelegten Weichen 29, 31 und 33 und Lückenschluss in Gleis 5 in Bahn-km 21,963 - 22,050
- Neubau einer Gleisverbindung (W41 und W42) zwischen den Streckengleisen der Strecken 3701 und 3740 in Bahn-km 22,709 - 22,835 der Strecke 3701

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Eingriffe in Natur und Landschaft und den Wasserhaushalt, vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, Lärm- und Erschütterungsimmissionen, landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Wasserhaushalt; Natur- und Artenschutz sowie Landschaftspflege, Immissionsschutz, Bodenschutz und Abfallrecht. Eine Umweltfachliche Bauüberwachung wurde angeordnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, 23.02.2026